

Bebauungsplan – (Satzung)
**Nr. 9 für das Gebiet – Freilichtmuseum bäuerlicher Kulturdenkmale-
der Gemeinde Heiligenkirchen**

TEXT

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020).

Art der Nutzung

Sondergebiet (SO)

Es gilt § 11 der Baunutzungsverordnung (BauN.VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. IS. 429).

Die Art der Flächennutzungen des Geländes ist nach den Angaben der Legende dem Plan zu entnehmen.

Die Bauflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

In den Bauflächen sind die beabsichtigten Wiederaufbauten eingetragen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt für die

- a) Zahl der Vollgeschosse, 3 als Höchstgrenze,
- b) Grundflächenzahl ϕ , 4,
- c) Geschossflächenzahl

Es dürfen nur Bauten musealen Charakters errichtet werden.

Für Bedienstete des Freilichtmuseums können einzelne Bauten mit Wohnungen ausgestattet werden.

Die Zahl der gesamten Wohnungen wird auf fünf beschränkt.

Die vorgesehene Zahl, Stellung und Größe der im Bebauungsplan eingetragenen Baukörper ist nicht zwingend; sie kann im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt innerhalb der Baugrenzen von Fall zu Fall geändert werden.

Die Verkehrsflächen sind durch Begrenzungslinien festgesetzt.

Heiligenkirchen, den 23.7.1965